



# BIRKENFELD AKTUELL

GEMEINDE



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Freitag, 9. Februar 2018

Einzelpreis € 0,60

Nummer 06



## Ortsgeschichtliche Dokumentation Birkenfeld

Erster Vortrag von Harald Roller im Historischen Rathaus im Jahr 2018.

„FA-Weg“ und „Sechs-Pfennig-Weg“  
war am 4. Februar 2018

weitere Vorträge sind geplant und werden  
im BIRKENFELD AKTUELL rechtzeitig bekannt gegeben.



FG „Die Klemmer“ Gräfenhausen & Friends

## Großes Faschingsfinale



**Montag, 12.2.2018 ab 19.33 Uhr**

**Dienstag, 13.2.2018 ab 13.31 Uhr**

**Rosenmontagsfete**

im Gasthaus Ochsen in Arnbach  
Tanz und Stimmung

mit **DJ Curry**

**Faschingsausklang und  
Kinderfasching in der Sixthalle**

Gräfenhausen mit dem „Klemmer-Spiele-Team“

um **18.00 Uhr Hexenverbrennung**

Eintritt ab 11 Jahre 2,--



## Jugendwoche ProJeCt TV 2018 im Evangelischen Gemeindehaus

**13.02.18-17.02.18** Gemütliche Abende mit Botschaft.

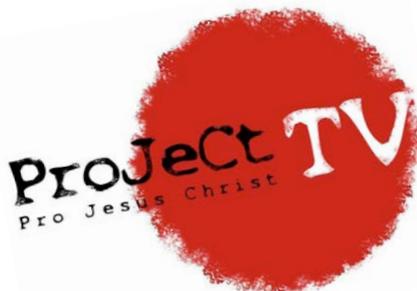
Cooler Programm mit ansprechender Message von Marius Haile, tollen Liedern, guter Stimmung und leckeren Snacks für alle ab dem Konfialter.

Themen:

- Dienstag, 13.02.18 – Sherlock Holmes
- Mittwoch, 14.02.18 – Der Herr der Ringe
- Donnerstag, 15.02.18 – Fast and Furious
- Freitag, 16.,02.18 – Asterix und Obelix
- Samstag, 17.02.18 - Avengers

**Einlass 18.00 Uhr – Ende 22.00 Uhr**

Wir freuen uns auf viele Besucher!  
Euer ProJeCt TV-Team und Marius Haile,  
Theologiestudent, Tübingen.



### Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen  
**Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxisschluss!**  
 Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. hat eine einheitliche Telefonnummer: **116 117**

#### ■ Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim  
**(Erw.)** Mo., Di., Do., 19.00 – 24.00 Uhr  
 Mi., 14.00 – 24.00 Uhr, Fr., 16.00 – 24.00 Uhr  
 Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr

#### ■ Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim  
**(Erw.)** Mo., Di., Do., Fr., 19.00 – 24.00 Uhr  
 Mi., 14.00 – 24.00 Uhr,  
 Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 – 24.00 Uhr

#### ■ Helios Klinikum Pforzheim (NOK)

Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim  
**(Kinder)** Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr  
 Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr

#### ■ Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Marxzeller Straße 46 · 75305 Neuenbürg  
**(Erw.)** Mo., Di., Do., 19.00 – 23.00 Uhr  
 Mi., 14.00 – 23.00 Uhr, Fr. 16.00 – 23.00 Uhr  
 Samstag, Sonntag und jeden Feiertag 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr,

**Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: [www.notfallpraxis-pforzheim.de](http://www.notfallpraxis-pforzheim.de)**

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

#### Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden Rufnummer erreichbar:

**116 117**

#### Der Kinderärztliche Notfalldienst/Enzkreis:

**0 180 6 0723 11**

#### In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

**Notrufnummer 112**

### Enzkreis-Kliniken Neuenbürg

Zentrale: 0 70 82 / 7 96-0 (rund um die Uhr)  
 Chirurgische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 36  
 Medizinische Klinik: 0 70 82 / 7 96-522 76  
 Institut für Anästhesiologie: 0 70 82 / 7 96-0

### Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen beim DRK unter:

**06 21 38 00 08 07**

**Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahn-ärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>**

### Tierärztlicher Notdienst

**Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.**

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

**07231 1332966**

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

**Samstag, 10.02.2018:**

■ Apotheke am Ludwigsplatz, Pforzheim-Dillweißenstein, Kriegstr. 2, **Tel. 0 72 31 / 97 70 50**

**Sonntag, 11.02.2018:**

■ Apotheke im Arlinger, Pforzheim, Arlingerstr. 37, **Tel. 0 72 31 / 4 19 71 64**

**Montag, 12.02.2018:**

■ Hebel-Apotheke, Pforzheim, Simmlerstr. 3, **Tel. 0 72 31 / 31 66 99**

**Dienstag, 13.02.2018:**

■ Apotheke am Markt, Pforzheim, (Brötzingen-Fussgängerzone), Westliche 350, **Tel. 0 72 31 / 45 13 83**

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

### Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: [gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de](mailto:gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de)

Montag & Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

**Bitte beachten:** Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten das Bauamt, Standesamt und die Renten- und Wohngeldstelle um eine vorherige telefonische Terminabsprache.

**Rathaus Gräfenhausen,** Tel. 0 70 82 / 30 21

In der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur **nach vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:** 10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

## Wichtige Rufnummern

**Feuerwehr: Notruf** **112**

Kommandant, Frank Oelschläger 0 72 31 / **48 26 29**

Abt.-Kdt. Birkenfeld Marc Ochner 0 72 31 / **48 04 29**

Abt.-Kdt. Gräfenhausen Jens Dann 0 70 82 / **41 39 57**

**Notarztwagen / Rettungswagen: Notruf** **112**

Notruf der Rettungsleitstelle

des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V. **112**

**Krankentransporte:** **19222**

**Behinderten-Fahrdienst:**

Lebenshilfe Pforzheim 0 72 31 / **60 95-222**

**Polizei: Notruf** **110**

Polizeiposten Birkenfeld 0 72 31 / **47 18 58**

wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg 0 70 82 / **7 91 20**

**Gasversorgung: Störung** 0 72 31 / **39 38 37** o.

Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht) **08 00/7 97 39 38 37**

**Stromversorgung:**

EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen 0 72 43 / **1 80-0**

Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom 08 00 / **3 62 94 77**

EnBW Servicetelefon **08 00 / 9 99 99 66**

**Wasserversorgung:**

während der üblichen Dienstzeit (Rathaus) 0 72 31 / **48 86-43**

außerhalb der Dienstzeit (Bauhof) 0 72 31 / **48 20 00**

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Birkenfeld

**Verlag:** evimedia - Verlag für Birkenfeld Aktuell, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld  
 T 07231 4556717, F 07231 4556718, [www.evimedia.de](http://www.evimedia.de), [mail@birkenfeldaktuell.de](mailto:mail@birkenfeldaktuell.de)

**Druck:** Blauch Druck, Herrenalber Straße 85, 75334 Straubenhardt-Conweiler

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Martin Steiner,  
 T 07231 4886-12 oder sein Vertreter im Amt. Gemeindeverwaltung, Marktplatz 6,  
 75217 Birkenfeld, [www.birkenfeld-enzkreis.de](http://www.birkenfeld-enzkreis.de), [gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de](mailto:gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de)

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Evi Kälber (Verlagsleitung)

Versuche nicht ein erfolgreicher, sondern ein wertvoller Mensch zu sein.

## Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 0 72 31 / 4 55 74 - 0, Fax 0 72 31 / 4 55 74 - 74, [pflgeheim.birkenfeld@udfm.de](mailto:pflgeheim.birkenfeld@udfm.de)

## Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 0 72 31 / 41 99 400

## Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 0 72 31 / 133 91 01

**Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern:** Sprechzeiten: Mo. – Fr. 11.00 – 12.30 Uhr u. n. Vereinbarung. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

## Beratungsstelle für Hilfen im Alter

75217 Birkenfeld, Kirchweg 1, Tel. 0 72 31 / 1 33 91 25, Christiane Roth [bha@diakoniestation-neuenbuerg.de](mailto:bha@diakoniestation-neuenbuerg.de)

Umfassende Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.). Beratung über sozialrechtliche / finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe u.a.). Gesprächskreis für pflegende Angehörige, kostenlose Hausbesuche. Sprechzeiten: Mi. 10.30 – 12.00 Uhr, Fr. 9.00 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung, auch nachmittags. Der Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

**Telefonseelsorge:** 08 00 / 1 11 01 11

## Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:

Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH (früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-16

## Essen auf Rädern:

Deutsches Rotes Kreuz 0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH (früher AWO) 0 72 31 / 1 44 24-17

## Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbegleitung. Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung. Ansprechp.: Heidi Kunz Tel. **0 72 36 / 279 9910** oder **0 162/968 4052**, E-Mail: [info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de](mailto:info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de), <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ **Sterneninsel e.V.:** Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 800 10 08 · E-mail: [mail@sterneninsel.com](mailto:mail@sterneninsel.com), [www.sterneninsel.com](http://www.sterneninsel.com)

■ **Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums:** Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an [krebsinformationsdienst@dkfz.de](mailto:krebsinformationsdienst@dkfz.de) oder im Internet unter [www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de) und [www.facebook.de/krebsinformationsdienst](http://www.facebook.de/krebsinformationsdienst)

■ **Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:** Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

## DemenzZentrum Enzkreis

Standort Keltern: Bachstr. 32, 75210 Keltern-Dietlingen. Betreuungsgruppe für Demenzzranke Di. von 15.00 – 17.00 Uhr. Angehörigen-gesprächskreise einmal monatlich Mi. Beratungstermine nach Vereinbarung. Tel. 0 72 36 / 130-508, Fax 0 72 36 / 130-877, E-Mail: [demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de](mailto:demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de)

## Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 0 70 82 / 94 80 12, E-Mail: [mail@diakonie-neuenbuerg.de](mailto:mail@diakonie-neuenbuerg.de), [www.diakonie-neuenbuerg.de](http://www.diakonie-neuenbuerg.de)

**Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,** Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 und Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr Offene Sprechzeiten d. sozialen Fachkräfte: Do. 10.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

**Kleiderlädle und DiakonieCafé:** Geöffnet Do. 14.00 – 16.30 Uhr

■ **Die Wohnberatungsstelle des Kreissenorenrat e.V.** Ebersteinstraße 27, 75177 Pforzheim berät und begleitet bei Umbaumaßnahmen, die für ein eigenständiges Leben im Alter und bei

Behinderungen notwendig werden. Tel. erreichbar sind wir in den Bürozeiten von Mo. – Fr. 10.00 – 12.00 Uhr unter Tel. 0 72 31 / 35 77 14

■ **DRK-Wohnraumberatung Enzkreis** Tel. 0 70 41 / 81 233 10

## Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41 / 8 18 47 11, E-Mail: [info@tagesmuetter-enztal.de](mailto:info@tagesmuetter-enztal.de), Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

## bwlv – Zentrum Pforzheim

### im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige ohne Terminvereinbarung: Donnerstag, 17.00 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 1 39 40 80, Fax 0 72 31 / 13 94 08 99

## Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Im bwlv-Zentrum Pforzheim, Haus der seelischen Gesundheit – Lore Perls, Luisenstraße 54-56, 75172 Pforzheim, Tel.: 0 72 31 / 13 94 08-0, Fax: 0 72 31 / 13 94 08-99.

## Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 9 22 77-0, [www.planb-pf.de](http://www.planb-pf.de) Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

■ **„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr** Tel. 01 71 / 8 02 51 10, Tägliche Bereitschaft.

## Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Fachstelle für häusliche Gewalt Terminvergabe unter Tel. 0 72 31 / 4 28 65-0

## Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 0 72 31 / 45 76 30, E-mail: [kontakt@frauenhaus-pforzheim.de](mailto:kontakt@frauenhaus-pforzheim.de), [www.frauenhaus-pforzheim.de](http://www.frauenhaus-pforzheim.de)

## pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 6 07 58 60 Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 0 72 31 / 6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

■ **Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung** Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westliche 120, 75172, Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 56 61 96-0 (Zentrale), -61/62 Fachberatungsstelle, E-Mail: [info@wichernhaus-pforzheim.de](mailto:info@wichernhaus-pforzheim.de), [www.wichernhaus-pforzheim.de](http://www.wichernhaus-pforzheim.de)

## Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

**KISTE Enzkreis** – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 3 08 70

# Abfuhrplan

## Restmüll / Bioabfall

**Birkenfeld**  
Dienstag, 13.02.2018

**Gräfenhausen**  
Mittwoch, 14.02.2018

## Leerung der grünen Tonne

**Birkenfeld / Gräfenhausen**  
Mittwoch, 07.03.2018 flach  
Donnerstag, 08.03.2018 rund

## Öffnungszeiten

### Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 10.02.2018 8.30 – 11.30 Uhr  
Mittwoch, 14.02.2018 14.00 – 17.30 Uhr  
Freitag, 16.02.2018 9.00 – 12.30 Uhr



## Altersjubilare

### In Birkenfeld

09.02.	<b>Werner Wolfinger</b> , Göhnertstr. 70	70 Jahre
12.02.	<b>Ismet Kurt</b> , Wildbader Str. 26	80 Jahre
13.02.	<b>Mileva Ignjić</b> , Potsdamer Weg 6	75 Jahre
14.02.	<b>Herbert Hess</b> , Birkenstr. 34	90 Jahre
14.02.	<b>Christa Müller</b> , Lärchenstr. 22	80 Jahre
15.02.	<b>Christa Stefanovic</b> , Kirchweg 91	70 Jahre

### In Gräfenhausen / Obernhausen

14.02.	<b>Werner Grether</b> , Erlachstr. 27	70 Jahre
15.02.	<b>Ljubivoje Stanic</b> , Zimmerweg 17	70 Jahre

**Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.**

## Birkenfelder „Sperrmüll-Markt“ und Tierhilfe

**Bei Interesse wenden Sie sich an die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung Birkenfeld  
Telefon-Nr. (0 72 31) 48 86-0**

Durch den „Sperrmüll-Markt“ und die Tierhilfe hoffen wir einen kleinen Beitrag zur Reduzierung des Sperrmülls zu leisten und Tieren die entlaufen/entflogen oder zugelaufen/zugeflogen sind zu helfen.

Die Gemeindeverwaltung tritt beim „Sperrmüll-Markt“ jedoch nur als Vermittler für die Veröffentlichung selbst auf! Die Abholung/Zustellung muss dann zwischen Abgeber und Interessent selbst abgeklärt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Abgeber/Suchende ihre genaue Adresse und Telefon-Nummer angeben und die abzugebenden/gesuchten Gegenstände genau beschrieben werden.

Die Veröffentlichung ist einmalig. Falls eine zweite Veröffentlichung gewünscht wird, muss sich der Abgeber/Suchende noch mal bei der Gemeindeverwaltung melden.

**Folgende Gegenstände sind zu verschenken:**  
großer Koffer Marke „Eminent“  
Dachträger mit 2 Fahrradhalter für BMW 3er Touring  
Felgenbaum

## Amtliche Bekanntmachungen

**Gemeinde Birkenfeld  
Enzkreis**

**Friedhofsatzung  
(Friedhofsordnung)  
vom 06.02.2018**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.02.2018 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Birkenfeld
2. Friedhof Gräfenhausen

#### § 2 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betreten werden.

Bei Einführung der Sommerzeit von 06.30 Uhr bis 21.30 Uhr.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
9. Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern und zu rauchen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerkerrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;

§ 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde während den allgemeinen Öffnungszeiten anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt,

so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

Vom 01.04. bis 30.09. kann eine Beerdigung bis um spätestens 15.00 Uhr angesetzt werden.

Vom 01.10. bis 31.03. kann eine Beerdigung bis um spätestens 14.30 Uhr angesetzt werden.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen;

in besonderen Fällen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 7 Beschaffenheit von Särgen**

(1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 50 cm hoch und im Mittelmaß 50 cm breit sein.

(2) Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(3) Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

### **§ 8 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt für alle seit dem Inkraft-Treten dieser Neufassung der Friedhofsordnung durchgeführten Bestattungen und Beisetzungen 20 Jahre. Für die vor diesem Datum durchgeführten Bestattungen und Beisetzungen kann die Ruhezeit auf Antrag des Verfügungsberechtigten von 25 Jahren auf 20 Jahre verkürzt werden.

### **§ 10 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnen- oder Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden, öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber

2. Wahlgräber - einsteilig mit Tieferlegung -

3. Wahlgräber - zweisteilig mit Tieferlegung -

4. Urnenreihengräber

5. Urnenwahlgräber

6. Urnengräber im Urnenhügel

7. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur auf dem Friedhof in Birkenfeld)

8. Gärtnergepflegte Urnengrabstätten (nur auf dem Friedhof in Birkenfeld)

9. Baumbestattungen für Urnen

10. Gräber für sarglose Bestattung

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 12 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulassen, wenn ein Verstorbener als Urne beigesetzt wird.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Hingegen können solche Urnenreihengrabstätten auf Antrag in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden, die bereits vor Inkraft-Treten dieser Neufassung der Friedhofsordnung zugeteilt worden waren und die Ruhezeit des (ggf. zuletzt) Verstorbenen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen ist.

(5) Wegen des Abräumens von Reihengrabstätten werden die Verfügungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung angeschrieben.

### **§ 13 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerungen sind für jeweils 10 Jahre möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrsteilige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

In einem Wahlgrab wird, wenn schon eine normale Bestattung durchgeführt wurde, eine spätere Tieferlegung nicht zugelassen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen

Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehenden Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. – 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit das Nutzungsrecht (einschließlich Verlängerungsmöglichkeit) nicht übersteigt.

#### **§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulassen.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen in einem Urnenwahlgrab. In einem Urnengrab im Urnenhügel und in der gärtnergepflegten Urnengrabstätte können jeweils nur 2 Beisetzungen stattfinden. Bei den Baumbestattungen für Urnen gibt es die Möglichkeit 2 oder 4 Urnen beizusetzen.

(4) Die Urnenwahlgräber, die Urnengräber im Urnenhügel und Gräber der Baumbestattungen für Urnen werden vorerst auf eine Zeit von 20 Jahren genutzt. Eine Verlängerung um max. 20 Jahre ist möglich, aber nur so lange wie notwendig, um die Ruhezeit einzuhalten und nur, sofern ein Todesfall eintritt.

#### **§ 14 a Gärtnergepflegte Urnengrabstätten**

(1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof Birkenfeld ein gesondert angelegtes, gärtnergepflegtes (von der Gemeinde beauftragt) Grabfeld für Urnengrabstätten aus.

(2) Bei den gärtnergepflegten Urnengrabstätten ist eigener Grabschmuck (Kränze, Schale, Vase u.ä.), auch vor den Grabstätten nicht zulässig.

(3) Die Bepflanzung und die Pflege der Urnengrabstätten obliegen ausschließlich den von der Gemeinde beauftragten Unternehmen.

(4) Das Grabnutzungsrecht wird zunächst auf 20 Jahre verliehen. Dieses Nutzungsrecht kann einmalig um max. 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nur um die Jahre, die erforderlich sind, damit die Ruhezeit gewährleistet ist und nur anlässlich eines Todesfalls.

#### **§ 14 b Baumbestattungen für Urnen**

(1) Auf den Friedhöfen in Birkenfeld und Gräfenhausen werden Baumbestattungen für Urnen auf den ausgewiesenen Flächen zugelassen.

(2) Auf den Grabstätten der Baumbestattung für Urnen darf kein eigener Grabschmuck gepflanzt oder aufgestellt werden. An den zentralen Ablagestellen ist der Grabschmuck erlaubt.

(3) Es dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und Holzurnen aus leicht verrottbaren Hölzern beigesetzt werden.

#### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

##### **§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

##### **§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Friedhöfen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, bruchsicheres Glas, Schmiedeeisen, Bronze, Edelstahl oder Stahl mit entsprechenden Legierungen verwendet werden.

(4) Nicht kompostierbare Stoffe, wie z.B. Kunststoff oder kunststoffummantelte oder sonstige Drähte als Kranz-, Träger- und Bindematerial dürfen für die Kränze und sonstigen Grabschmuck nicht verwendet werden.

(5) Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei zweistelligen Wahlgräbern eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(6) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(7) Die Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von max. 10 cm über der Grabwegplatte haben. Ausnahmefälle sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(8) Die Grabplatte der Grabstätten im Urnenhügel dürfen folgende Maße nicht unter- bzw. überschreiten: Länge 60 cm, Breite 60 cm, Stärke 12-16 cm.

(9) Im gärtnergepflegten Grabfeld werden unterschiedliche Urnengrabstätten hinsichtlich der Grabsteine/Grabplatten zur Verfügung gestellt:

1. **Feld AGG Nr. 1-124:** Grabfeld mit Stelen, Grabsteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Höhe max. 90 cm, Breite max. 40 cm; Tiefe max. 20 cm.
2. **Feld AGL Nr. 1-59:** Grabfeld mit Liegesteinen; alle Steinarten und bruchsicheres Glas außer Gips, Zement und Kunststoffen; Abmessungen max. 60 cm x 60 cm mit einer leichten Neigung zum Weg.

(10) Bei den Grabstätten von Baumbestattungen für Urnen gibt es unterschiedliche Gestaltungsvorschriften:

1. Grabstätten mit einer Schriftplatte: Die Schriftplatte muss bodeneben angebracht und überfahrbar sein. Für die Platte sind alle Steinarten, außer Gips, Zement und Kunststoff erlaubt. Die Schriftplatte muss eine Größe von 40 cm x 40 cm haben. Es sind nur eckige Schriftplatten zulässig. Es dürfen keine erhabene oder aufgedübelten Buchstaben oder Zeichen verwendet werden.
2. Grabstätten mit einem Namensschild auf einer Stele: Das Namensschild muss die Form eines Ahorn-, Buchen- oder Eichenblattes haben. Die Stele wird von der Gemeinde aufgestellt und berechnet.

Die Gestaltungsvorschriften für die jeweiligen Bäume sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen

##### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z. B. Grabeinfassung) bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

### **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgräbern, bei den Urnengräbern im Urnenhügel, gärtnergepflegten Grabstätten sowie den Baumbestattungen für Urnen der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (einschließlich Fundamente) und die sonstige Grabausstattung (z. B. Grabeinfassungen und Bepflanzung) zu entfernen und die Grabstätte ist einzuebnen. Dies kann durch eine Fachfirma oder durch den Bauhof erfolgen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten im Urnenhügel werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Berechtigten haben keine Möglichkeit, die Grabstätten selbst anzulegen bzw. mit eigenem Grabschmuck auszustatten.

(6) Die Grabstätten im Urnenhügel sind spätestens zwei Monate nach der Bestattung mit einer Grabplatte abzudecken.

(7) Bei den gärtnergepflegten Urnengrabstätten ist der Liegestein bzw. die Stele ebenfalls binnen zwei Monaten nach der Bestattung anzubringen.

(8) Auch bei den Baumbestattungen für Urnen ist die Schriftplatte bzw. das Namensschild zwei Monate nach der Bestattung zu befestigen.

(9) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(11) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Die Höhe der Anpflanzungen auf den Grabstätten darf eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Wenn diese Höhe erreicht ist, müssen die Anpflanzungen zurück geschnitten bzw. gestutzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen.

(12) Für die Entsorgung des beim Pflegen und Abräumen der Grabstätten anfallenden Abfalls hat eine Trennung in die von der Gemeinde aufgestellten Behälter (z.B. kompostierbares Material, Restmüll) zu erfolgen.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengräber von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgräbern, bei den Urnengräbern im Urnenhügel, gärtnergepflegten Grabstätten sowie den Baumbestattungen für Urnen kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche

nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

### § 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
  - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
  - j) auf dem Friedhof lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert und raucht,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 u. 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 30 In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am 09.02.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 25.11.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Ebenso verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 02.08.2005 (mit allen späteren Änderungen) ihre Gültigkeit.

Birkenfeld, 06.02.2018

Gez.

Steiner, Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung der Gemeinde Birkenfeld

vom 06.02.2018

gültig ab 09.02.2018

Gebühren- Nummer	Gebührenart/ Leistungsbeschreibung	Gebühren- satz/EURO
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00
<u>1.2</u>	<u>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</u>	
1.2.1	für einen Einzelfall	12,50
1.2.2	für eine Dauerzulassung, befristet auf 2 Jahre	50,00
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege, befristet auf 2 Jahre	50,00
1.4	Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit, befristet auf 2 Jahre	50,00
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00
1.6	Bekanntmachung einer Todesanzeige	12,50

1.7	allgemeine Verwaltungsgebühr	25,00
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Benutzung Sargwagen und Sargversenkungsgerät	25,00
2.2	Benutzung Kühlzelle (pro Tag)	40,00
2.3	Benutzung Leichenhalle für Bestattungsfeiern	200,00
2.4	Benutzung Vorraum	50,00
<b>3</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<u>3.1</u>	<u>Herstellen und Schließen eines Reihen-/Wahlgrabes</u>	
3.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
3.1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	750,00
3.1.3	Tot- und Fehlgeburten	300,00
3.1.4	Tieferlegen eines Grabes	100,00
3.1.5	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 %
<u>3.2</u>	<u>Herstellen und Schließen Urnengräber</u>	
3.2.1	Urnereihe- und Urnenwahlgrab	160,00
3.2.2	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	160,00
3.2.3	Urnwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	160,00
3.2.4	Urnengrab im Urnenhügel	420,00
3.2.5	Baumgrab für Urnen	200,00
3.2.6	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 %
<u>3.3</u>	<u>Überlassung eines Grabes</u>	
3.3.1	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00
3.3.2	Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00
3.3.3	Urnereihegrab	600,00
3.3.4	anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	160,00
<u>3.4</u>	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
3.4.1	Wahlgrab - einsteilig	2.500,00
3.4.2	Wahlgrab - zweisteilig	5.000,00
3.4.3	Urnwahlgrab	1.800,00
3.4.4	Urnwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	1.000,00
3.4.5	Urnengrab im Urnenhügel	1.000,00
3.4.6	Baumgrab für Urnen	
3.4.6.1	für 2 Urnen	1.200,00
3.4.6.2	für 4 Urnen	2.200,00
3.4.6.3	Bereitstellung der Stele	797,00
<u>3.5</u>	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)</u>	
3.5.1	Wahlgrab - einsteilig	62,00
3.5.2	Wahlgrab - zweisteilig	125,00
3.5.3	Urnwahlgrab (max. 20 Jahre)	90,00
3.5.4	Urnwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld (max. 20 Jahre)	225,00
3.5.5	Urnengrab im Urnenhügel (max. 20 Jahre)	100,00
3.5.6	Baumgrab für Urnen (max. 20 Jahre)	
3.5.6.1	für 2 Urnen	77,00
3.5.6.2	für 4 Urnen	127,00
<b>4</b>	<b>Verlegen von Grabwegplatten</b>	
4.1	bei Reihen-/Wahlgräbern	240,00
4.2	bei Urnereihe-/Urnwahlgräber oder Kindergräber	160,00
<b>5</b>	<b>Abräumen von Gräbern</b>	
5.1	Reihen-/ Wahlgrab einsteilig	220,00
5.2	Wahlgrab zweisteilig	330,00
5.3	Urnengräber und Kindergräber	120,00
<b>6</b>	<b>Pflege</b>	
6.1	einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	50,00
6.2	der Urnenwahlgrabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld	3.500,00
6.3	eines Urnengrabes im Urnenhügel	1.000,00
6.4	eines Baumgrabes für Urnen	350,00
<b>7</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
7.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von	

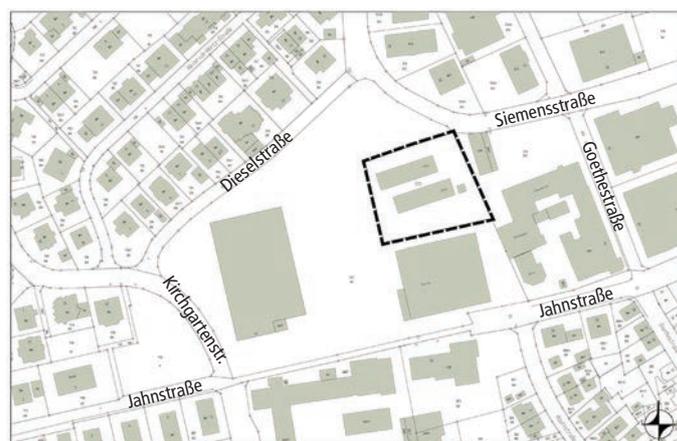
	Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	50,00
7.2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	50,00
7.3	Zuschlag zu 7.1 und 7.2 in besonders erschwerten Fällen von je	50 %

## Bebauungsplan „Schwarzwaldhalle“ Änderung im Verfahren nach § 13 a BauGB -Aufstellungsbeschluss-

Der Gemeinderat hat am 06.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schwarzwaldhalle“ im Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern.

Mit dieser Änderung soll die Flüchtlingsunterbringung auf Dauer berücksichtigt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Birkenfeld, den 06.02.2018  
Martin Steiner, Bürgermeister

## Änderung Bebauungsplan „Schwarzwaldhalle“ im Verfahren nach § 13 a BauGB Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Schwarzwaldhalle“ im Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 09.02.2018 öffentlich bekannt gemacht. In der Gemeinderatssitzung am 06.02.2018 hat der Gemeinderat dem Entwurf nebst Begründung zugestimmt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), liegen die Planunterlagen der Änderung nebst Begründung

**vom 19.02.2018 bis einschließlich 23.03.2018**

bei der Gemeinde Birkenfeld im Rathaus beim Bauamt, II. OG, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag und Dienstag,	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen finden Sie zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Birkenfeld (<http://www.birkenfeld-enzkreis.de>).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen von jedermann bei der Gemeinde Birkenfeld schriftlich eingereicht oder bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben werden.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.



Kommandant Frank Oelschläger eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Kameradinnen und Kameraden in den Schwarzwaldstuben Birkenfeld.

Bürgermeister Steiner wurde wegen Krankheit durch seine Stellvertreter, die Gemeinderäte Ochner und Hausmann vertreten. Als weitere Gemeinderäte begrüßte Oelschläger Frau Erdmann-Bott, Herrn Gnadler und Herrn Spankowski.

Der Einladung gefolgt waren ebenso der Verbandsvorsitzende des Feuerwehrverbands des Enzkreises, Markus Haberstroh, der stellv. Kreisbrandmeister Manfred Wankmüller und Ortsbaumeister Weinbrecht.

Oelschläger begrüßte den Ehrenkommandanten der Feuerwehr Birkenfeld, Fritz Schäfer, sowie den Ehrenabteilungskommandanten der Abt. Gräfenhausen, Reinhard Glauner.

Zu Beginn wurde in einer Schweigeminute an Kamerad Alfred Ulmer gedacht, welcher letztes Jahr verstorben ist. Er gehörte zuletzt der Altersabteilung Birkenfeld an.

In seinem Bericht blickte Oelschläger auf das vergangene Jahr zurück. Zuerst ging er auf einige herausragenden Ereignisse ein: das waren die in die Wege geleitete Neubeschaffung des HLF10 für die Abt. Gräfenhausen, die Hochzeit von Mona und Marc Ochner, die Ehrung von Horst Knöller (Abt. Birkenfeld) mit der Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes in Silber und der Pokalwettkampf der Jugendfeuerwehren des Enzkreises in Gräfenhausen.

Bei der Personalentwicklung bleiben die Zahlen mit 82 Mitgliedern in den Einsatzabteilungen, 23 in der Jugendfeuerwehr, 12 in der Kinderfeuerwehr und 27 in der Altersabteilung stabil.

Bei der Jugendarbeit führte Oelschläger aus, dass man viele der Jugendlichen nicht etwa während des Übertritts aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung verlore, sondern durch Studium und Ausbildung andernorts. Ein weiterer Faktor sei inzwischen, dass eine Wohnung in Birkenfeld nicht mehr für alle erschwinglich sei.

Positiv bewertete Oelschläger dagegen die Zunahme von Doppelmitgliedschaften, also Kameraden, die in zwei Feuerwehren ihren Dienst leisten.

Frank Oelschläger leitete gerade zum Punkt Einsatzzahlen über, als beide Abteilungen zu einem PKW Brand in Birkenfeld alarmiert wurden. Nach dem Abrücken der Kameraden in Bereitschaft fuhr er fort.

2017 wurde die Feuerwehr Birkenfeld 101 Mal alarmiert. Dies war eine Steigerung von 23 Einsätzen im Vergleich zum Vorjahr. Es gab eine Zunahme bei Gefahrstoffalarmierungen sowie Türöffnungen. Für die Zukunft nannte Oelschläger als Ziele, dass die Tagesverfügbarkeit gestärkt werden müsse, außerdem sei das Thema Mitgliedergewinnung sehr wichtig. Er dankte Firmen und Selbstständigen, die ihre Mitarbeiter für Einsätze von der Arbeit freistellen.

Als nächstes sprach Oelschläger das Thema Übungen und Lehrgänge in 2017 an. Es gab zwei abteilungsübergreifende Übungen. In den Abteilungen wurden insgesamt 42 Übungen durchgeführt. Zahlreiche Kameraden haben Lehrgänge besucht.

Zum Punkt Jugendfeuerwehr nannte Oelschläger als herausragende Aktivitäten die Waldputzede und eine Faschingsparty.

Die Altersabteilung eröffnete 2017 das Feuerwehrmuseum im historischen Rathaus in Birkenfeld.

Als Pläne für 2018 kündigte Oelschläger die Indienststellung des neuen HLF10 in Gräfenhausen an, die Beschaffung neuer Einsatzkleidung, die Verabschiedung des Feuerwehrbedarfsplanes, die neue Alarm- und Ausrückordnung und die Öffentlichkeitsarbeitskampagne.



Fritz Schäfer überreichte Hartmut Ochner eine historische Fotografie fürs Feuerwehrmuseum.

Im Anschluss an die Rede übergab Fritz Schäfer dem stellv. Bürgermeister Hartmut Ochner eine historische Fotografie. Diese stammt aus dem Nachlass von Hugo Seufer, Mitbegründer der Freiwilligen Feuerwehr Birkenfeld. Auf der schwarz/weiß Fotografie aus dem Jahr 1929 sind alle Schultheißen (=Bürgermeister) und Stellvertreter aus dem damaligen Oberamt Neuenbürg versammelt. Hugo Seufer war zu dieser Zeit Stellvertreter von Bürgermeister Becky. Das Bild wurde von Enkel Jürgen Seufer an Fritz Schäfer übergeben, mit der Bestimmung im Feuerwehrmuseum seinen Platz zu finden. Hartmut Ochner bedankte sich herzlich.

Der stellv. Kreisbrandmeister Manfred Wankmüller berichtete anschließend unter anderem von der Änderung der Alarm und Ausrückordnung, der Neustrukturierung der Führungsunterstützungseinheiten oder der Einführung eines neuen Lehrgangmodells für die Feuerwehrgrundausbildung.

Im Anschluss trat der Verbandsvorsitzende des Feuerwehrverbands Enzkreis, Markus Haberstroh, vor das Rednerpult. Er lobte die Aktivität und das Engagement der Feuerwehr Birkenfeld, auch auf Kreisebene.

Er blickte auf die Aktivitäten und Neuerungen im Verband zurück und gab einen Ausblick auf Themen, die in 2018 angegangen werden sollen.

Als nächster Tagesordnungspunkt stand die Wahl eines stellv. Kommandanten an. Der Abteilungskommandant der Abt. Gräfenhausen, Jens Dann, stellte sich erneut zur Wahl. Er wurde mit überwältigender Mehrheit wiedergewählt, und dankte im Anschluss für das ausgesprochene Vertrauen.

Anschließend standen die Beförderungen und Ehrungen auf dem Programm. Diese wurden unter Vorbehalt ausgesprochen, da sie vom Gemeinderat wegen Entfall der letzten Sitzung noch nicht verabschiedet werden konnten.

Folgende Kameraden wurden geehrt:  
Für 25 Jahre aktiven Dienst: Edmund Dannwolf, Frank Schürmann (beide Abt. Gräfenhausen).

Für 40 Jahre aktiven Dienst: Andreas Assfahl, Michael Zorn (beide Abt. Birkenfeld).

Für 50 Jahre Feuerwehrzugehörigkeit: Roland Volz (Abt. Gräfenhausen).

Für 60 Jahre Feuerwehrzugehörigkeit: Günther Feuerbacher (Abt. Birkenfeld).

Im Anschluss daran hatte Fritz Schäfer noch eine Bitte an die anwesenden Gemeinderäte: Er regte an, dass man an das historische Rathaus doch ein Schild hängen sollte, mit der Aufschrift „Birkenfelder Museum“, damit es von der Bevölkerung besser wahrgenommen werde. Danach schloss Oelschläger die Sitzung. (pr)

## Theaterveranstaltung für ältere Menschen im Enzkreis

Das Stadttheater Pforzheim und der Kreisseniorerrat Pforzheim/Enzkreis bieten am **Sonntag, 25.03.2018 um 15.00 Uhr** folgende Sondervorstellung für Senioren an:

„Der Bettelstudent“, Operette von Carl Millöcker.

**Der Eintrittspreis beträgt für alle Plätze 15,80 € pro Person.** Hörgeschädigte, Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte werden bei der Sitzplatzverteilung weitgehendst berücksichtigt, sofern dies bei der Kartenbestellung bereits angegeben wird. Weitere Informationen und Anmeldungen nimmt das Rathaus Birkenfeld – Telefonzentrale – Tel. 07231/4886-0 **bis Donnerstag, 01.03.2018, 18.00 Uhr** entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei bestellten Karten, die nach dem o.g. Meldetermin nicht abgenommen werden (z.B. Krankheit), eine Stornogebühr von 2,00 € je Karte fällig wird.

## Gemeindebibliothek Birkenfeld

[www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de](http://www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de)



### Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr	Donnerstag	14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.00 Uhr	Freitag	13.00 – 16.00 Uhr

Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · [info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de](mailto:info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de)

### AUSGEBUCHT! - Lesen fängt mit Vorlesen an - Der schaurige Schusch – AUSGEBUCHT!

Vorlesen und Basteln für Kinder ab 4 Jahren

**Mittwoch, 28. Februar 2018, 15:30 – 16:30 Uhr.**

Diese Veranstaltung ist bereits ausgebucht. **Gerne können Sie ihr Kind bereits jetzt für den Vorlesenachmittag am 21. März 2018 anmelden!**

## Leslinoclub

Unsere Termine für den „Leselino“-Leseclub in diesem Frühjahr sind, jeweils von **16:30 – 17:30 Uhr**, am **28.02.**, **21.03.** und **25.04.**

## Ortsgeschichtliches aus Birkenfeld

### „Zum bleibenden Andenken“

Eine Straße auf der Kleinen Höhe, welche Anfang der 1930er Jahre zur Erschließung des dortigen Neubaugebiets erbaut worden ist: die Göhnerstraße. Viele Birkenfelder werden sie kennen, aber manche vielleicht ohne zu wissen, warum sie so heißt.

Wohl viele haben jedoch schon das Lied gesungen oder gehört, das mit den Worten beginnt „Mein Birkenfeld, wie bist du schön, du bist mein Paradies auf Erden“, – diese Liebeserklärung an unser Dorf zu Beginn des 20. Jahrhunderts stammt aus der Feder von Wilhelm Göhner. Er ist nicht nur der Dichter, sondern auch der Komponist, und manche können mit seinem Namen noch etwas Wichtiges verbinden: Er war 21 Jahre lang in Birkenfeld als Lehrer, tätig. Geboren wurde Wilhelm Göhner am 9. Februar 1839 in Ofterdingen. Hierher kam er 1890, wurde 1906 zum Oberlehrer ernannt und wirkte bis zum Ende des Schuljahres 1909/10 als Schulvorstand. Am 12. April 1911 trat er im Alter von 72 Jahren in den Ruhestand; er hatte ihn verdient; denn in seinem letzten Dienstjahr konnte er einzelnen Aufgaben nicht mehr voll nachkommen. Am 29. Juni 1915 starb er in Untertürkheim.



Schulleiter Wilhelm Göhner, an der Birkenfelder Schule von 1890 bis 1911 tätig.

Von Anfang an hatte er sich auch bei der Kirchengemeinde engagiert. Als Organist übernahm er die Begleitung des Gesangs bei allen Gottesdiensten und Bibelstunden, auch außerhalb der Schulzeit, sang mit den Kindern bei Beerdigungen; dies tat er zunächst im Rahmen seiner Dienstpflicht, jedoch ab 1900 freiwillig gegen eine jährliche Vergütung von 100 Mark. Er tat auch als Kirchenpfleger Dienst und leitete den Kirchenchor, der damals ein selbstständiger Verein war. Nebenbei: Die Mitwirkung des Schulchors bei Beerdigungen endete mit Lehrer Hörting erst 1935 auf Druck der Partei.

Nun hat aber Wilhelm Göhner nicht nur das Birkenfelder Heimatlied gedichtet. Es liegen über 20 Gedichte vor, die er geschrieben und vertont hat - ernste und heitere Verse, auch Gebete. Nicht nur beim Ausscheiden aus dem Schuldienst wurde er für sein langjähriges Wirken geehrt. Die Kirchengemeinde schenkte ihm einen Ruhesessel, Schultheiß Holzschuh schlug ein Geschenk der Gemeinde im Wert von 50 Mark vor, und besonders aussagekräftig liest sich die Ehrung durch den Gemeinderat – „zum Andenken an seine 21jährige Tätigkeit, während der er viel Gutes an den hiesigen Armen und Kranken in aufopfernder Weise getan hat.“ Die Krönung schien jedoch die Verdienstmedaille des Kronens zu sein, die ihm der König von Württemberg am Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst verlieh, auch dabei sollte es nicht bleiben. 15 Jahre nach seinem Tod beschloss der Gemeinderat, der neuen Straße auf der Kleinen Höhe seinen Namen zu geben: „Mit dieser Straßenbenennung soll dem Namen des Dichters und Komponisten, der hier mit seiner Familie sehr zum Nutzen und Segen der Gemeinde gewirkt hat ein bleibendes Andenken geschaffen werden.“ Die Ehrung war umso größer, als die Göhnerstraße die erste in Birkenfeld ist, die den Namen eines Bürgers trägt. (Helmut Vester)

Nun hat aber Wilhelm Göhner nicht nur das Birkenfelder Heimatlied gedichtet. Es liegen über 20 Gedichte vor, die er geschrieben und vertont hat - ernste und heitere Verse, auch Gebete.

Nicht nur beim Ausscheiden aus dem Schuldienst wurde er für sein langjähriges Wirken geehrt. Die Kirchengemeinde schenkte ihm einen Ruhesessel, Schultheiß Holzschuh schlug ein Geschenk der Gemeinde im Wert von 50 Mark vor, und besonders aussagekräftig liest sich die Ehrung durch den Gemeinderat – „zum Andenken an seine 21jährige Tätigkeit, während der er viel Gutes an den hiesigen Armen und Kranken in aufopfernder Weise getan hat.“ Die Krönung schien jedoch die Verdienstmedaille des Kronens zu sein, die ihm der König von Württemberg am Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst verlieh, auch dabei sollte es nicht bleiben. 15 Jahre nach seinem Tod beschloss der Gemeinderat, der neuen Straße auf der Kleinen Höhe seinen Namen zu geben: „Mit dieser Straßenbenennung soll dem Namen des Dichters und Komponisten, der hier mit seiner Familie sehr zum Nutzen und Segen der Gemeinde gewirkt hat ein bleibendes Andenken geschaffen werden.“ Die Ehrung war umso größer, als die Göhnerstraße die erste in Birkenfeld ist, die den Namen eines Bürgers trägt. (Helmut Vester)

## Landratsamt Enzkreis



### Landratsamt am Faschingsdienstag nachmittags geschlossen –

### Medienzentrum bleibt über die Ferien zu

Am Faschingsdienstag, 13. Februar, bleibt das Landratsamt am Nachmittag geschlossen. Das gilt für alle Dienststellen in der Zähringerallee, in der Östlichen, in der Luisen- und in der Bahnhofstraße sowie für

die Zulassungsstellen in Pforzheim und Mühlacker, für beide Jobcenter, das Gesundheitsamt und die AIDS-Beratung. Die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Familien in Mühlacker und Pforzheim sind allerdings geöffnet.

Das Medienzentrum ist während der gesamten Faschingsferien geschlossen, also vom 12. bis 16. Februar. Das Ausleihen von Medien oder Geräten über die Ferien ist wie immer möglich. (enz)

### Neue Anschrift ab Mitte Februar:

### Flurneigungsamt des Enzkreises zieht in die Gemeinsame Dienststelle Karlsruhe

Mitte Februar ist es soweit: Die seit dem Jahr 2011 bestehende Gemeinsame Dienststelle Flurneigungsamt (GDS) für die Region wird nun auch örtlich zusammengeführt. Bisher hatten in der Ritterstraße 28-30



in Karlsruhe schon die für den Landkreis Karlsruhe zuständige Flurneigungsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe und das für die Stadtkreise Pforzheim, Karlsruhe und Baden-Baden zuständige Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung ihren Dienstsitz. Nun kommt noch die untere Flurneigungsbehörde des Enzkreises dazu; diese war bislang in der Außenstelle des Landratsamtes Enzkreis in der Östlichen Karl-Friedrich-Straße in Pforzheim untergebracht.

„Wir versprechen uns davon große Synergieeffekte: Mit der Zusammenführung der drei Behörden ist eine noch effizientere und effektivere Bearbeitung der Flurneigungsverfahren in den beiden Land- und den drei Stadtkreisen möglich“, ist sich Dr. Hilde Neidhardt, Dezernentin für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung beim Landratsamt Enzkreis, sicher. Nach dem Umzug warten auf die elf betroffenen Beschäftigten gleich die nächsten großen Aufgaben: Im Flurneigungsverfahren Knittlingen-Freudenstein/ Hohenklingen müssen der Flurbereinigungsplan aufgestellt, im Verfahren Remchingen-Nöttingen (A8) der Wege- und Gewässerplan fertiggestellt und im Verfahren Wurmberg/Wimsheim (Ortslagen) verstärkt Gespräche mit den Teilnehmern geführt werden. Jetzt heißt es für die Fachleute aber erst einmal Kisten packen, bevor sie dann **ab dem 14. Februar** in ihrem neuen Domizil unter **Telefon 0721 3559-0** erreichbar sein werden. (enz)

### Politikseminarreihe für Frauen:

### „Mitmischen – Einmischen – Aufmischen“ im Zeichen von 100 Jahre Frauenwahlrecht

Mit der seit vielen Jahren erfolgreichen Seminarreihe „Mitmischen – Einmischen – Aufmischen“ bieten die Gleichstellungsbeauftragten von Stadt und Kreis, Susanne Brückner und Martina Klöpfer, zusammen mit den Volkshochschulen Mühlacker und Pforzheim-Enzkreis, dem Landfrauenverband und der Landeszentrale für politische Bildung interessierten Frauen auch 2018 ein besonderes Programm.

Zwei Abendveranstaltungen, ein Tagesseminar, einen E-Learning Kurs und ein Mentoring-Programm umfasst das diesjährige Angebot. Gestartet wird am **Mittwoch, 21. Februar, um 19 Uhr** in der vhs Pforzheim-Enzkreis mit einem politischen Salon. Klöpfer und Brückner werden mit den Teilnehmerinnen über die „Ethik des Stils in Politik und Gesellschaft“ diskutieren – „angesichts einer zunehmenden Verrohung der politischen Diskussion vor allem in den sozialen Medien ein mehr als aktuelles Thema“, findet Martina Klöpfer.

Frauen in der Politik seien zwar nicht mehr die Ausnahme, aber auch noch lange nicht die Regel, sagt Klöpfer. Und von einer dem Anteil an der Bevölkerung entsprechenden Vertretung in den Parlamenten könne keine Rede sein. „Das Jubiläum 100 Jahre Frauenwahlrecht gibt Anlass, Bilanz zu ziehen, wie es um die Umsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen in Deutschland steht und was zu tun bleibt, um

Parität in die Parlamente zu bringen“, ergänzt Susanne Brückner. Als weitere Veranstaltungen der Reihe – die auch einzeln „buchbar“ sind – stehen ein ganztägiges Seminar des Landfrauenverbands am **Samstag, 24. März**, und ein frauenpolitischer Sommerabend im Café im Schmuckmuseum am **6. Juli** auf dem Programm. Ein Onlinekurs der Landeszentrale für politische Bildung „Frauen verändern ihre Kommune“ soll das nötige Handwerkszeug vermitteln; der Auftakt findet am 28. September in Stuttgart statt. Flankiert wird „Mitmischen – Einmischen – Aufmischen“ durch ein mehrmonatiges Mentoring-Programm, bei dem eine erfahrene Person ihr Wissen und ihre Erfahrung an eine Interessentin weitergibt.

Nähere Informationen gibt es auf den Internetseiten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises sowie bei der Gleichstellungsbeauftragten unter Tel. 07231 308-9595 oder per E-Mail an [Martina.Kloepfer@enzkreis.de](mailto:Martina.Kloepfer@enzkreis.de). Sie nimmt auch Anmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen entgegen. (enz)

## Aktuelles aus Pflanzenbau und Pflanzenschutz für Landwirte

Traditionell vor der Frühjahrsaussaat führt das Landwirtschaftsamt des Enzkreises Sprengelversammlungen mit aktuellen Berichten aus dem Pflanzenbau durch. Ergänzend beleuchtet ein Bericht aus der Agrarwirtschaft die Situation auf dem Rohstoffmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Betriebsmittel. Das Landwirtschaftsamt stellt die Ergebnisse der Herbst-Nitrat-Probenaktion in Wasserschutzgebieten, aktuelle Informationen zur neuen Düngeverordnung, einen Überblick über das derzeitige Sortenspektrum im Sommergetreide und in Mais sowie die Ergebnisse der 2017 im Enzkreis durchgeführten Ackerbauversuche mit Pflanzenschutzempfehlungen vor. Die Teilnahme wird als zweistündige Fortbildungsveranstaltung nach der Sachkunde-Verordnung anerkannt. Die Veranstaltungen finden statt am **Donnerstag, 15. Februar**, im Gasthaus Kanne in Königsbach mit Heiko Schäfer von der Zentralgenossenschaft Raiffeisen, am **Montag, 26. Februar**, im Bahnhofle in Ölbronn mit Paul Dieterle von der BayWa Agrar und am **Mittwoch, 28. Februar**, im Schwarzen Adler in Tiefenbronn mit Klaus Dobler von der Störmühle Knittlingen statt. Beginn ist jeweils **um 19:30 Uhr**. (enz)

### Landwirtschaftsamt bietet an:

#### Seminar zur Düngebedarfsermittlung mit EDV und Bodenuntersuchungen zur Frühjahrsdüngung

Das Landwirtschaftsamt des Enzkreises bietet Seminare zur Düngebedarfsermittlung nach der Düngeverordnung an. Diese muss für die fachgerechte Düngung durchgeführt werden und ist als neuer Bestandteil der Düngeverordnung als auch für Cross Compliance relevant. Mit sachkundiger Anleitung kann jeder Seminarteilnehmer am PC-Arbeitsplatz die Düngebedarfsermittlung für die Düngeflächen seines eigenen Betriebes erlernen und durchführen.

Die Seminare finden am **27. Februar** und **13. März** jeweils **um 18 Uhr** und am **12. März** um **14 Uhr** im EDV-Raum des Landratsamtes (Zimmer A301/302) statt. Die Seminare sind kostenlos, eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt ist bis spätestens 15. Februar unter Telefon 07231 308-1800 erforderlich. Weitere Informationen erhalten die Teilnehmenden nach der Anmeldung.

Zudem weist das Landwirtschaftsamt des Enzkreises darauf hin, dass im Rahmen des Nitrat-Informations-Dienstes (NID) alle landwirtschaftlichen Betriebe zu Vegetationsbeginn ihre Ackerflächen auf den im Boden pflanzenverfügbaren Stickstoff untersuchen lassen können. Die für die Probenahme erforderlichen Werkzeuge, Erhebungsformulare und Styroporkisten für den Probentransport sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich. Für eine aussagekräftige Düngeempfehlung ist es wichtig, die Proben zeitnah zur geplanten Düngung zu ziehen. Um die Anforderungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung zu erfüllen, sind für bestimmte Kulturen festgelegte Beprobungszeiträume zu beachten. Nähere Informationen gibt es bei Michael Mauer unter Telefon 07231/308-1828. (enz)

#### Enzkreis-Kultursäule umgezogen – Werbung für Kulturveranstaltungen am neuen Standort

Wegen des Umbaus der Pforzheimer Fußgängerzone hat die Litfaßsäule „Kultur im Enzkreis“ einen neuen Platz: Sie steht nun unterhalb

der „Galeria Kaufhof“, wo sie für Veranstaltungen in den Städten und Gemeinden des Pforzheimer Umlands wirbt. Bislang stand die Kultursäule vor dem Café „Troc“. Seit 1999 gibt es die Werbesäule; sie war damals auf Initiative des Pforzheimer Kulturrats installiert worden. Geändert hat sich zwar der Standort, nicht aber das Verfahren: Die Flächen stehen (ausschließlich) Kulturschaffenden aus dem Enzkreis zur Verfügung. Das Landratsamt finanziert die Plakatierung – mithin ist die Werbung für die Veranstalter kostenfrei. Gesammelt werden die Plakate und Ankündigungen bei der Volkshochschule Pforzheim/Enzkreis (vhs) bis Montagabend. Gelebt wird einmal wöchentlich, immer mittwochs.

Veranstalter müssen sich einmalig beim Pforzheimer Kulturrat oder der Kulturbeauftragten des Enzkreis, Andrea Schumacher, anmelden. Weitere Informationen gibt es bei ihr unter Tel. 07231 308-9370 oder per E-Mail an [Andrea.Schumacher@enzkreis.de](mailto:Andrea.Schumacher@enzkreis.de). (enz)



*Bewährtes Konzept am neuen Platz: In der Fußgängerzone unterhalb der Galeria Kaufhof wirbt die Enzkreis-Kultursäule seit kurzem für Veranstaltungen im Landkreis.* (enz)

## DemenzZentrum Enzkreis

Standort Keltern: Bachstraße 32 · 75210 Keltern · Telefon 072 36 / 13 05 08  
E-Mail: [Demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de](mailto:Demenzzentrum@fachberatung-enzkreis.de)

**Ein Projekt des DemenzZentrums Keltern, des Schwarzwaldvereines Bezirk Schwarzwaldpforte, der Suchhunde Pforzheim und der Naturfreunde Dietlingen:**

### Lust am Wandern – Leichte Touren im Westlichen Enzkreis

#### Neuenbürg-E-Werk-Schlossumrundung

**Freitag 16. Februar 2018 um 9:30 Uhr**

**Treffpunkt: Bahnhofshalle Pforzheim**

Wir fahren mit der S6 von Pforzheim 9:47 Uhr nach Neuenbürg, Mitwanderer können in Neuenbürg Hbf 9:58 Uhr zusteigen. Am Freibad 10:03 Uhr angekommen, wandern wir über Eisenfurt Maienplatz und überqueren die Enz beim E-Werk. Dort erfahren wir Wissenswertes über die Wasserkraftwerke in Neuenbürg. Auf Waldwegen geht es weiter über Happey und Marxäckerweg. Hier genießen wir den schönen Blick und erhalten Informationen zum Erzabbau seit der Keltenzeit. Über die Schlossberganlage geht es weiter bergab zum Wanderheim vom Schwarzwaldverein, gegen 13:00 Uhr werden wir hier Mittagessen. Anschließend schauen wir Bilder der monatlichen Wanderungen an und lassen dabei das einjährige Bestehen der Gruppe „Lust am Wandern“ Revue passieren. Vom Bahnhof Neuenbürg fahren wir zurück nach Pforzheim, Ankunft gegen 15:00 Uhr. Bitte denken Sie an gutes Schuhwerk und Wetterschutz. Wanderführer: Karl-Heinz Mappus Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Neuenbürg.

**Handicaps, wie sie - nicht nur - im Alter auftreten, z.B. eine Sehschwäche oder Gedächtniseinschränkungen sind kein Hinderungsgrund! Mit Anmeldung: 07236/130508.**

### Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Der nächste Gesprächskreis für Angehörige findet am **Dienstag, 27.02.2018** von **15.00 – 17.00 Uhr** im DemenzZentrum, Bachstr. 32, Dietlingen statt. Neben dem persönlichen Austausch wird Thema sein: **Mit Demenz im Krankenhaus – eine Herausforderung.**

Eine Anmeldung ist nur erforderlich, falls der betroffene Angehörige in die parallel stattfindende Betreuungsgruppe mitkommt. Weitere Informationen sind beim DemenzZentrum unter der Telefonnummer 07236/130 508 erhältlich.

# Hospiz Westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand u. Sterbegleitung  
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung



Ettlinger Str. 15 · D-75210 Keltern (Ellmendingen) · Eingang Römerstraße  
<http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

## Den Weg gemeinsam gehen

**Wir suchen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für den Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis**  
**Informationsabend zum Qualifikationskurs zur ehrenamtlichen Mitarbeit beim Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis am Montag, 5.3.2018 in den Räumen des Hospizdienstes in Ellmendingen**

Seit fast 20 Jahren gibt es den Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis, der Menschen in den Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neulingen, Remchingen, Straubenhardt hospizlich begleitet. Wir begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen im häuslichen Bereich des Sterbenden, in der Klinik oder im Pflegeheim/Pflegeeinrichtungen. Die Begleitung erfolgt unabhängig von persönlicher Weltanschauung, Nationalität oder Religionszugehörigkeit. Über 30 gut qualifizierte ehrenamtliche Hospizbegleiter/innen stehen für diesen Dienst zur Verfügung. Eine von Ihnen, Babsi Krauth, erzählt:

**„Ich bin beim Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis, weil es mir sehr große Freude bereitet, Familien in dieser Lebenslage begleiten zu dürfen. Für mich ist es ein absolutes Vorrecht, am Lebensende bei einem sterbenden Menschen und seiner Familie sein zu dürfen. Das Sterben ist ein Prozess, der ein absoluter Ausnahmezustand ist, genauso wie die Geburt eines Kindes. Es hat etwas Faszinierendes und Spannendes. Mich persönlich katapultiert eine Zeit des Begleitens immer wieder aus meinem „scheinbar“ von mir geregelten Alltagsleben (welches oft sehr hektisch und eng gestaltet ist) hinein in eine andere Sphäre aus Raum und Zeit. Bewusstsein für die eigene Vergänglichkeit ist gegenwärtig und schärft meine Sinne für Gottes Schöpfung. Mich bringen Begleitungen zur Ruhe, zur Besinnung, zum Nachdenken und Innehalten. Dinge, die mir zuvor wichtig erschienen, sind es plötzlich nicht mehr.**

Ich selbst bin die am meisten „Beschenkte“, da ich durch die Hospizarbeit einen neuen Blickwinkel und Lernprozess für mein eigenes Leben erfahren darf. Unsere Einsatzleiterinnen Heidi und Conni sind ganz liebe, empathische Führungskräfte, die mir Halt, Sicherheit und ein gutes Feedback geben.

Die Beiden, die regelmäßige Gemeinschaft bei unseren Versammlungen und die Supervisionen, sind ganz zentrale, wichtige Grundvoraussetzungen, diese Arbeit zu tun. Durch die regelmäßigen Supervisionen und Seminare bin ich immer wieder staunend bewegt, welche Bereicherung es ist, sich mit dem Sterben bewusst auseinanderzusetzen. Zitat von Gian Domenico Borasio: **„Die Vorbereitung auf das Sterben ist die beste Vorbereitung auf das Leben“.** Es ist mir eine Ehre, dass ich im Hospizdienst arbeiten darf. **(Babsi Krauth, Ehrenamtliche Hospizbegleiterin)**

Der Ambulante Hospizdienst Westlicher Enzkreis führt 2018 einen **Qualifikationskurs** für ehrenamtliche Mitarbeiter durch. **Dauer:** Mai 2018 bis Dezember 2018. Der Kurs (ca. 100 Unterrichtseinheiten) umfasst einen Grundkurs, ein Praktikum sowie einen Vertiefungskurs und schließt mit einem Zertifikat ab.

### Informationsabend:

**Wann:** 5.03.2018; 19 Uhr

**Wo:** In den Räumen des ambulanten Hospizdienstes  
Ettlingerstr.15.; 75210 Keltern-Ellmendingen (Eingang Römerstr.)

**So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst westlicher Enzkreis:**

**Birkenfeld, Engelsbrand, Keltern, Neuenbürg, Straubenhardt**  
**Heidi Kunz**, Palliative Fachkraft, Koordination, Einsatzleitung  
**Tel: 07236 279 99 10**

Sie können auch gerne eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, wir rufen bald möglichst zurück.

**Email:** [info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de](mailto:info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de)

**Homepage:** <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

### Spendenkonto:

**Sparkasse Pforzheim-Calw**

IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00, BIC: PZHSDE66XXX

**Volksbank Wilferdingen-Keltern eG**

IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05, BIC: GENODE61WIR

## Amtsgericht Pforzheim

Zum 01. Januar 2018 wurden alle bisherigen staatlichen Notariate in Baden-Württemberg aufgelöst. Beurkundungen werden seither ausschließlich von freiberuflich tätigen Notarinnen und Notaren wahrgenommen.

Die Aufgaben des Nachlassgerichts haben die Amtsgerichte übernommen. Für die Nachlasssachen, hierzu gehören insbesondere Testamentverwahrungen und Erteilung eines Erbscheins, im Gebiet der Stadt Pforzheim und des Enzkreises ist nunmehr das Amtsgericht Pforzheim zuständig. Das Nachlassgericht Pforzheim befindet sich in der Erbprinzenstraße 20. Die Postanschrift lautet: Lindenstraße 8, 75175 Pforzheim. Um unnötige Wartezeiten während der Sprechzeiten zu vermeiden, wird die vorherige Vereinbarung eines Termines empfohlen. Das Amtsgericht bittet um Verständnis, dass es in den ersten Monaten wegen des Wechsels der Zuständigkeiten zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt. Weitere Informationen gibt es unter [www.amtsgericht-pforzheim.de](http://www.amtsgericht-pforzheim.de).

(Weik)

## Volkshochschule Birkenfeld



**Schirmherr: Bürgermeister Martin Steiner**

Örtliche Leitung:

Birgit Stifel für Einzelveranstaltungen + Sprachkurse für Erwachsene  
abends 18.00 – 20.00 Uhr und Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr  
Telefon 0 70 82 / 4 91 64 14 · E-Mail: [birkenfeld01@vhs-pforzheim.de](mailto:birkenfeld01@vhs-pforzheim.de)

Kursinformation bei der Außenstellenleitung

Anmeldung unter [www.vhs-pforzheim.de](http://www.vhs-pforzheim.de) oder Telefon 0 72 31 / 3 80 00.  
Es gelten die „Allg. Geschäftsbedingungen“ siehe vhs-Programm.

### Sprachen

**Everyday English: Englisch Refresherkurs A2/B1 – Charlotte Vester**

Beginn: Mittwoch, 21.02.2018, 15 Termine, Mi., 19:30 - 21:00 Uhr

Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, Kirchgartenstr. 20, Raum 101

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7581**

Wenn Sie bereits einen Grundkurs in Englisch gemacht haben und über das notwendige Basiswissen verfügen, können Sie in diesem Kurs Ihre Kenntnisse erweitern bzw. auffrischen. Die Kursunterlagen werden von der Dozentin zusammengestellt.

**Brush up your English – Learn to speak English like a native! B2**

**Konversationskurs – Charlotte Vester**

Beginn: Donnerstag, 22.02.2018, 15 Termine, Do., 18:30 - 20:00 Uhr

Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, Kirchgartenstr. 20, Raum 101

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7582**

Dieser Kurs eignet sich für alle diejenigen, die ihre schon vorhandenen Englischkenntnisse wieder verwenden bzw. auffrischen möchten. Geübt werden Grammatik, Lesen, Hören, Schreiben, der Schwerpunkt liegt auf dem Sprechen. Die Kursunterlagen werden von der Dozentin zusammengestellt. Teilnahmevoraussetzung: Mindestens 5 Jahre Schullenglisch.

**Französische Konversation für den Urlaub – Catherine Decker**

Beginn: Montag, 05.03.2018 anstatt 19.02.2018

15 Termine, Mo., 18:30 - 20:00 Uhr

Friedrich-Silcher-Schule Birkenfeld, Hauptstr. 1, Raum 104

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7583**

Wer das Französische liebt, muss es einfach (immer wieder) sprechen. Dieser Kurs bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Französischkenntnisse von Grund auf zu wiederholen und auszubauen. Wir unterhalten uns über das Reisen in Frankreich und lesen Dialoge. Lehrbuch: On y va B1, aktualisierte Ausgabe (ISBN 978-3-19-103354-5), Hueber-Verlag, ab Leçon 4

### Italienisch A1.3 – Bettina Forotti

für Wiederanfänger

Beginn: Dienstag, 20.02.2018, 15 Termine, Di., 18:30 - 20:00 Uhr

Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, Kirchgartenstr. 20, Raum 100

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7584**

Lehrbuch: Allegro 1 (ISBN 978-3-12-525580-7), Klett-Verlag, ab Lezione 3

### Italienisch A1.5 – Bettina Forotti

Beginn: Mittwoch, 21.02.2018, 15 Termine, Mi., 17:30 - 19:00 Uhr

Friedrich-Silcher-Schule Birkenfeld, Hauptstr. 1, Raum 104

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7585**

Lehrbuch: Allegro 1 (ISBN 978-3-12-525580-7), Klett-Verlag, ab Lezione 9

### Italienisch A2.1 – Bettina Forotti

für Wiedereinsteiger

Beginn: Montag, 19.02.2018, 15 Termine, Mo., 17:45 - 19:15 Uhr

Friedrich-Silcher-Schule Birkenfeld, Hauptstr. 1, Raum 104

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7586**

Dieser Kurs vermittelt zu gleichen Teilen Grammatik und Wortschatz, gleichzeitig werden Sprechen und Lesen anhand einfacher Texte und Lektüren geübt. Lehrbuch: Allegro 2 (ISBN 978-3-12-525582-1), Klett-Verlag, ab Lezione 1

### Italienisch A2.17 – Bettina Forotti

Beginn: Donnerstag, 22.02.2018, 15 Termine, Do., 18:30 - 20:00 Uhr

Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, Kirchgartenstr. 20, Raum 100

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7587**

Conversatione facile in Verbindung mit Lernlektüre. Lehrbuch: Allegro 2 (ISBN 978-3-12-525582-1), Klett-Verlag, ab Lezione 12

### Italienisch A2/B1 – Bettina Forotti

**Conversatione facile**

Beginn: Mittwoch, 21.02.2018, 15 Termine, Mi., 19:00 - 20:30 Uhr

Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, Kirchgartenstr. 20, Raum 100

Gebühr 89,00 €

**Kursnummer 7588**

Conversatione facile, kein Buch.

## Volkshochschule Birkenfeld

Schirmherr: Bürgermeister Martin Steiner



Örtliche Leitung:

Margot Wahl für Exkursion, EDV, Kultur, Gestalten und Gesundheit

Montag und Mittwoch 14.30 – 17.00 Uhr

Telefon + Fax 0 72 31 / 48 23 46 · E-Mail: [birkenfeld02@vhs-pforzheim.de](mailto:birkenfeld02@vhs-pforzheim.de)

Anmeldung direkt bei der VHS- Pforzheim / Enzkreis GmbH per E-Mail unter [info@vhs-pforzheim.de](mailto:info@vhs-pforzheim.de) oder telefonisch 0 72 31 / 3 80 00.

Es gelten die „Allg. Geschäftsbedingungen“ siehe vhs-Programm.

### Ein ganz besonderer Kurs für unsere Teilnehmer:

**Willkommen zum Frühlingserwachen – Karin Ilona Wachter**

Donnerstag, 22.02.2018, 19:00 - 21:15 Uhr

Martin-Luther-Gemeindehaus Birkenfeld, Kirchweg 1, Großer Saal

Gebühr 16,00 €

**Kursnummer 7503 K**

Das Gemeindehaus befindet sich im Kirchweg 1 (Ecke Hauptstraße), Zugang über die Hauptstraße. Bitte mitbringen: Decke, Gymnastikmatte, Kissen, warme Socken.

### Wir haben noch freie Plätze zur Verfügung:

**Rückenfit: Funktionelle Wirbelsäulengymnastik – Simone Schatz**

Beginn: Montag, 19.02.2018, 12 Termine, Mo., 19:00 - 20:00 Uhr

Friedrich-Silcher-Schule Birkenfeld, Hauptstr. 1, Turnhalle (Seiteneingang rechts), Gebühr 47,00 €

**Kursnummer 7510**

**Pilates am Vormittag – Karin Burkhardt**

für Fortgeschrittene

Beginn: Freitag, 23.02.2018, 12 Termine, Fr., 08:00 - 09:00 Uhr

Schwarzwald-Halle Birkenfeld, Vereinsr. 1 (Eingang Dieselstr.)

Gebühr 54,00 €

**Kursnummer 7518**

**Zadunga – Lateinamerikanischer Aerobic-Dancemix**

Sylvia Magnocavallo

Beginn: Dienstag, 27.02.2018, 12 Termine, Di., 17:45 - 18:45 Uhr

Schwarzwald-Halle Birkenfeld, Vereinsr. 3 (Eing. Dieselstr., Erdgeschoss)

Gebühr 47,00 €

**Kursnummer 7520**

Dieser Kurs ist auch für Anfänger geeignet. Bitte mitbringen: Gute Sportschuhe mit Dämmsohle, Sportkleidung, Handtuch, Getränk.

### Bodytoning mit Aerobic und Workout – Sylvia Magnocavallo

Beginn: Dienstag, 27.02.2018, 12 Termine, Di., 19:00 - 20:00 Uhr

Schwarzwald-Halle Birkenfeld, Vereinsr. 3 (Eing. Dieselstr., Erdgeschoss)

Gebühr 47,00 €

**Kursnummer 7521**

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, feste Sportschuhe, leichte Sportkleidung, Handtuch, Getränk.

**Bitte melden sie sich rechtzeitig zu den einzelnen Kursen an!**

## Kirchliche Nachrichten

### Weltgebetstag Ökumene

Surinam, wo liegt das denn? Das kleinste Land Südamerikas ist so selten in den Schlagzeilen, dass viele Menschen nicht einmal wissen, auf welchem Kontinent es sich befindet. Doch es lohnt sich, Surinam zu entdecken. Der Weltgebetstag am 2. März 2018 bietet Gelegenheit, Surinam und seine Bevölkerung näher kennenzulernen. „Gottes Schöpfung ist sehr gut!“



heißt die Liturgie surinamischer Christinnen, zu der Frauen in über 100 Ländern weltweit Gottesdienste vorbereiten. Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche – alle sind herzlich eingeladen!

Wir, das Ökumenische Vorbereitungsteam in Birkenfeld, laden sie am **2. März 2018** diesmal **ab 19.30 Uhr** in die **Katholischen Kirche St. Klara zum Gottesdienst und anschließend ins Franziskushaus** ein. Informiert beten – betend handeln rund um den Erdball.

## Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld

[www.evangelische-kirche-birkenfeld.de](http://www.evangelische-kirche-birkenfeld.de)



**Pfarrbüro, Kirchweg 1, [pfarrbuero@ev-kg-birkenfeld.de](mailto:pfarrbuero@ev-kg-birkenfeld.de)**

Frau Eisele Tel. 072 31 / 13 39 - 150

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch – Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

**Pfarramt I** Pfarrer Stefan Wittig Tel. 072 31 / 13 39 - 153

**Pfarramt II** Pfarrer David Dengler Tel. 072 31 / 13 39 - 145

**Kirchenpflege** Markus Eberle Tel. 072 31 / 13 39 - 130

**Diakonat** Christian Ende Tel. 072 31 / 13 39 - 134

**Martin-Luther-Gemeindehaus**

Regina Shin Tel. 072 31 / 13 39 - 136

**Mesnerin** Roswitha David Tel. 072 31 / 47 14 07

**Diakoniestation Birkenfeld**

Pflegedienstleitung Tel. 072 31 / 13 39 - 101

Verwaltung Tel. 072 31 / 13 39 - 102

**Kindergärten:** Kreuzstraße Tel. 072 31 / 13 39 - 167

Jahnstraße Tel. 072 31 / 13 39 - 160

Schönblickweg Tel. 072 31 / 13 39 - 177

Wacholderstraße Tel. 072 31 / 13 39 - 170

**Öffnungszeiten im ALLERWELTS-Kleiderlädle, Hauptstr.7:**

Montag und Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

### Freitag, 9. Februar

9.00 Uhr Krabbelgruppe im DiBo

17.00 – 18.30 Uhr Gemischte Jungschar 1. – 6. Klasse im Martin-Luther-Gemeindehaus

**Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.** (Lukas 18,31)

### Sonntag, 11. Februar Estomihi

9.00 Uhr Gottesdienst im Wohnstift (Pfr. Wittig)

10.00 Uhr Gottesdienst mit **Taufe** von **Paul Keppler** mit anschließendem Kirchkaffee in der Evangelischen Kirche (Pfr. Wittig)

18.00 Uhr SchoKo-Treff **entfällt**

**Winterferien vom 12. – 18. Februar 2018**

### Dienstag, 13. Februar

14.30 Uhr Tanzkreis im Martin-Luther-Gemeindehaus